



## Beglaubigte Übersetzungen

Für eine offizielle Verwendung von Übersetzungen im Verkehr mit in- und ausländischen Behörden sind häufig beglaubigte Übersetzungen notwendig. Aber auch ausländische Institutionen (Universitäten usw.) verlangen zuweilen eine Beglaubigung der Übersetzung.

Eine Übersetzung kann auf verschiedene Arten beglaubigt werden. Anforderungen an die Art und Weise der Beglaubigung ändern je nach Gebrauchszweck und Bestimmungsland des Dokumentes.

Dokumente, die nach der Übersetzung beglaubigt werden müssen, sind z. B.

- Zivilstandsdokumente (Geburts-, Todes-, Heirats- und Scheidungsurkunden, amtliche Dokumente)
- Papiere für Immigration bzw. Emigration und Einbürgerung
- Pässe, Visabescheinigungen und Wohnsitzbestätigungen
- Schul- und Arbeitszeugnisse, Diplome und Zertifikate
- Patente und Verträge
- Statuten, Handelsregisterauszüge

### Formen der Beglaubigung

#### Einfache Beglaubigung durch Inter-Translations SA

Für den Grossteil der oben erwähnten Dokumente reicht im Normalfall eine einfache ITSA-Beglaubigung aus, in welcher ITSA bescheinigt, die Übersetzung nach bestem Wissen und Gewissen korrekt ausgeführt zu haben.

#### Notarielle Beglaubigung

Wir lassen für Sie die von uns übersetzten und beglaubigten Dokumente durch einen Notar überbeglaubigen. Dieser überprüft die Übersetzung nicht inhaltlich, sondern authentifiziert die Echtheit der Unterschrift des Funktionsträgers bei ITSA. Üblicherweise wird eine von einem Notar beglaubigte Übersetzung von allen Behörden innerhalb der Schweiz anerkannt.

#### Apostille/Staatskanzlei

Für bestimmte Dokumente verlangen ausländische Behörden nebst der Unterschriftenbeglaubigung durch den Notar noch eine weitere Überbeglaubigung in Form einer Beglaubigung oder einer Apostille durch eine kantonale Staatskanzlei. Diese bestätigt die Echtheit der Unterschrift des Funktionsträgers des Notariates sowie der Eigenschaft, in welcher er gehandelt hat.

Bitte klären Sie bereits im Voraus mit dem Empfänger (Behörde, Institution) ab, welche Beglaubigung Sie für Ihre Übersetzung benötigen. Wir organisieren für Sie selbstverständlich das Einholen der richtigen Beglaubigung.

Verlangt ein Empfänger im Ausland zusätzlich eine Apostille der Staatskanzlei, müssen Sie uns mitteilen, für welches Zielland diese auszustellen ist.

### Vertraulichkeit

Unsere Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) ([www.itsa.ch/avb](http://www.itsa.ch/avb)) verpflichten uns und alle am Übersetzungsprozess beteiligten Personen zu Geheimhaltung und Datenschutz.

### Tarife

(in CHF, zzgl. 8,1% MWST)

Art der Beglaubigung / Aussteller	erste Beglaubigung	jede weitere Beglaubigung
<b>Einfache Beglaubigung</b> (nur durch ITSA)	<b>30.-</b>	<b>20.-</b>
<b>Notarielle Beglaubigung</b> (zusätzlich durch Notar)	<b>75.-</b> (30.- + 45.-)	<b>50.-</b> (20.- + 30.-)
<b>bis Apostille</b> (zusätzlich durch Staatskanzlei des Kantons Bern)	<b>130.-</b> (75.- + 55.-)	<b>95.-</b> (50.- + 45.-)

Bei **Expressausführungen** können zusätzliche Kosten durch Kurier- oder Expressversand anfallen.

### Versand oder Abholung

Übersetzte und beglaubigte Dokumente werden entweder gegen Vorauszahlung versendet (*Banküberweisung, PostFinance- oder Kreditkarte*) oder können direkt bei uns in Bern abgeholt und bezahlt werden (*Barzahlung, PostFinance-, EC- oder Kreditkarte*).